

§ 2. 1. Die Kosten der Verzinsung und Amortisation der von der Stadt herzustellenden Anlagen, sowie die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung der Kanalisationsanlagen werden im Kanalisationsetat verausgabt. Der Kanalisationsetat ist ein Teil des Kämmerietats.

2. 80 % der Ausgaben werden als Gebühren in der Form von Zuschlägen zur Staatsgebäudesteuer der angeschlossenen Grundstücke erhoben, 20 % werden aus allgemeinen Kämmeremitteln bestritten.

3. Die auf Grund eingelegter Rechtsmittel erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatsgebäudesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Kanalgebühr nach sich.

4. Die Höhe des Zuschlages wird alljährlich mit dem Kämmerietat durch Beschluß der städtischen Kollegien festgesetzt und vom Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Zuschlagsprozente müssen durch 10 teilbar sein.

6. Vorschüsse und Überschüsse des Kanalisationsetats sind auf den nächstfolgenden Etat vorzutragen.

§ 3. 1. Für Grundstücke, die nicht oder nur teilweise zur Staatsgebäudesteuer veranlagt sind, wird der Gebäudenutzungswert vom Magistrat sinngemäß nach den Bestimmungen über die Veranlagung zur Gebäudesteuer ermittelt.

2. Für Fabriken und gewerblich benutzte Räume gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Statutes mit der Modifikation, daß für sie sich die Zuschläge zur Staatsgebäudesteuer verdoppeln.

3. Für unbebaute Grundstücke, ferner für Fabriken und sonstige Anlagen, welche die Entwässerungen in außerordentlich großem Umfange benutzen, wird eine besondere Gebühr durch die städtischen Kollegien festgesetzt.

§ 4. 1. Das angeschlossene Grundstück wird mit Ablauf des Quartals, in dem der Anschluß abgenommen ist, gebührenpflichtig.

2. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Quartals, in dem die Beseitigung des Anschlusses dem Magistrat angezeigt ist.

3. Die Gebühren sind vierteljährlich mit der Gemeinde-Gebäudesteuer zu zahlen. Mehrere Raten bis zum ganzen Jahresbetrage dürfen im voraus bezahlt werden.

§ 5. 1. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

2. Jeder Eigentümer eines pflichtigen Grundstücks hat den Magistrat von dem Wechsel im Eigentum in Kenntnis zu setzen.

§ 6. 1. Gegen die Veranlagung ist der Einspruch aus § 69 des Kommunalabgabengesetzes zulässig, der binnen 4 Wochen beim Magistrat einzulegen ist. Der Einspruch entbindet nicht von der vorläufigen Zahlung des veranlagten Betrages.

2. Die Frist läuft vom 1. Tage nach Auslegung der Hebelisten.

§ 7. Dieses Statut tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Harburg, den 8. Juni 1906.

Der Magistrat.

Dencke.

\* \* \*

### 13. Ortsstatut, betreffend den Schlachtzwang im Stadtkreise Harburg

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881, sowie des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 wird nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Kollegiums folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Nur wenn zu befürchten steht, daß bis zur Ueberführung in das Schlachthaus das Tier verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß (Not Schlachtung) ist die Tötung außerhalb des Schlachthauses zulässig.

Diese außerhalb des Schlachthauses getöteten Tiere müssen sofort zur weiteren Ausschachtung, falls aber das Schlachthaus nicht geöffnet ist, nach der Ausschachtung mit sämtlichen Eingeweiden in das Schlachthaus gebracht werden.

§ 2. Außerhalb des Stadtkreises Harburg notgeschlachtete Tiere dürfen in der Regel nur dann im hiesigen Schlachthause ausgeschachtet werden, wenn eine Bescheinigung eines Gemeindevorstehers, eines Tierarztes oder eines Fleischbeschauers vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß der Fall der Not Schlachtung vorgelegen hat.

§ 3. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwertung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 4. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind außerdem noch mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen.

§ 5. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Gemeinde-Bezirk der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.

Ebenso darf in Gast- und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

Für diese Untersuchungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben.

§ 6. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 7. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlacht haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 8. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Unterbringung des Schlachtviehes und des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 9. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemanden versagt werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 und nach den §§ 26—28 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 bestraft.

§ 11. Diese Anordnungen treten am 1. April 1903 in Kraft; an demselben Tage treten die Ortsstatute vom 17. und 18. August 1892 betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, sowie betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches außer Kraft.

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

#### 14. Gemeindebeschluss,

betr. die Errichtung einer Freibank im städtischen Schlachthause zu Harburg.

§ 1. In Gemäßheit der §§ 8—10 des Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und FleischbeschauGesetze vom 28. Juni 1902 wird auf dem städtischen Schlachthofe zu Harburg vom 1. April 1903 ab eine besondere Verkaufsstelle — Freibank —

- a) für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht,
- b) für Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

errichtet.

§ 2. Der Verkauf des Freibankfleisches darf nur zum Verbräuche im eigenen Haushalte oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, erteilt ist.

Der Verkauf darf nur in Quantitäten von höchstens 3 Kilo an einen Käufer an einem und demselben Tage erfolgen.

§ 3. An Gebühren für die Benutzung der Freibank werden erhoben:

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. für ein Stück Großvieh . . . . .  | 2 Mk. 50 Pfg. |
| 2. " " " Kleinvieh . . . . .         | 1 " — "       |
| 3. " Fleischteile pro Kilo . . . . . | — " 03 "      |

Harburg, den 27. März 1903.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

#### 15. Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 sowie auf Grund der §§ 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 wird unter Zustimmung des Magistrats nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die auf dem städtischen Schlachthofe errichtete Verkaufsstelle für minderwertiges Fleisch, d. h.

- a. für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genuße für Menschen brauchbar gemacht ist, und
- b. für Fleisch, das zwar zum Genuße für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,

steht unter polizeilicher Aufsicht und führt die Bezeichnung „Freibank“.

Es darf dort nur nicht bankwürdiges Fleisch verkauft werden, und zwar sowohl solches, welches im hiesigen Schlachthause ausgeschlachtet ist, als auch solches, welches von auswärts eingeführt und bei der Untersuchung im Schlachthause als nicht bankwürdig befunden worden ist.

Das nicht bankwürdig befundene Fleisch wird als solches besonders gekennzeichnet (abgestempelt).

§ 2. Die Entscheidung, ob Fleisch als nicht bankwürdig auf die Freibank zu verweisen ist, erfolgt durch den Schlachthausinspektor bezw. dessen Vertreter. Gegen